

# Gesellschaftsvertrag

der Firma

## **SOZIUS Wirtschaftsdienste GmbH**

### § 1

Firma, Sitz

1. Die Firma der Gesellschaft lautet:

**SOZIUS Wirtschaftsdienste GmbH**

2. Der Sitz der Gesellschaft ist:

**Schwerin/Mecklenburg**

### § 2

**Gegenstand des Unternehmens**

1. Der Gegenstand des Unternehmens ist:

- Dienstleistungen im Bereich der Bewirtschaftung, Verwaltung, Beratung und Schulung von Sozialeinrichtungen und deren Nebenbetrieben,
- Dienstleistungen für Bewohner und Nutzer dieser Einrichtungen,
- Belieferung und Einrichtung dieser Einrichtungen mit Waren aller Art.

- jeweils soweit keine behördliche Genehmigung erforderlich ist -

2. Die Gesellschaft ist berechtigt, alle den Gesellschaftszweck fördernden und im Zusammenhang damit stehenden Geschäfte durchzuführen, insbesondere andere Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art, die geeignet sind, den Geschäftszweck unmittelbar oder mittelbar zu fördern, zu errichten, zu übernehmen oder sich hieran zu beteiligen. Sie kann auch die Geschäftsführung solcher Unternehmen betreiben und deren Verwaltung übernehmen. Sie kann Zweigniederlassungen errichten.

### § 3

**Stammkapital/Stammeinlage**

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 26.000,00 € (in Worten Sechszwanzigtausend Euro). Hiervon übernehmen:

a) SOZIUS-Pflege- und Betreuungsdienste Schwerin gGmbH, (HRB 8297 - AG Schwerin) Sitz: Schwerin/Mecklenburg	13.500,00 €
b) WDS-Wirtschaftsdienste für Sozialeinrichtungen Zentral-GmbH, (HRB 7196 - AG Bonn) Sitz: Bonn	12.500,00 €
<b>Stammkapital insgesamt</b>	<b>26.000,00 €</b>

2. Die Stammeinlagen sind in bar zu leisten.

3. Die Stammeinlagen sind sofort zur Zahlung fällig.

## § 4

## Dauer/Geschäftsjahr

1. Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.
2. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister und endet am 31. Dezember des Jahres, in dem die Eintragung erfolgt (Rumpfgeschäftsjahr).

## § 5

## Organe

Die Organe der Gesellschaft sind:

- die Geschäftsführung
- die Gesellschafterversammlung

## § 6

## Vertretung

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
2. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein.
3. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft von zwei Geschäftsführern gemeinschaftlich oder von einem Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.
4. Jedem Geschäftsführer kann Alleinvertretungsbefugnis erteilt werden.
5. Jedem Geschäftsführer kann Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden, so dass er die Gesellschaft bei Rechtsgeschäften mit sich selbst oder mit sich als Vertreter eines Dritten vertreten kann.
6. Die vorstehenden Regelungen gelten auch für Liquidatoren.
7. Die Geschäftsführung führt die Geschäfte der Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Kaufmanns unter Beachtung der Rechtsordnung, der Grundsätze des Gesellschaftsvertrages, der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung sowie der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung.
8. Die Geschäftsführer bedürfen der Zustimmung der Gesellschafterversammlung für folgende Geschäfte:
  - den Erwerb, die Veräußerung oder die Belastung von Beteiligungen an anderen Unternehmen;
  - den Erwerb oder die Veräußerung von Betrieben oder Teilbetrieben;
  - den Erwerb, die Veräußerung oder die Belastung von Grundstücken;
  - die Aufnahme und Vergabe von Darlehen sowie die Abgabe von Bürgschafts-, Garantie- oder vergleichbaren Erklärungen, deren Umfang oder wirtschaftliche Bedeutung einen Wert von 10.000,00 € pro Schuldner oder Gläubiger übersteigt;
  - alle Geschäfte, die über die in § 2 festgesetzten Geschäfte hinausgehen;
  - alle Geschäfte, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen bzw. die die Gesellschafterversammlung für zustimmungsbedürftig erklärt;
  - Abschluss von Miet- und Pachtverträgen mit einer Laufzeit oder Kündigungsfrist von mehr als einem Jahr oder einem monatlichen Entgelt von mehr als 2.000,00 €;
  - Erteilung von Prokuren, Generalvollmachten und Handlungsvollmachten;
  - der Errichtung oder Aufgabe von Zweigniederlassungen oder Betriebsstätten;

- Abschluss von Beherrschungsverträgen, mit oder ohne Ergebnisübernahme;
- Unentgeltliche Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäfte zu Lasten der Gesellschaft, ausgenommen Spenden im üblichen Rahmen;
- Abschluss von Rechtsgeschäften mit Gesellschaftern oder Geschäftsführern oder mit einem ihrer nahen Angehörigen im Sinne von § 15 AO;
- Verwendung von Mitteln und Vermögenswerten zu anderen als den bestimmungsgemäßen Zwecken;
- Anhängigmachung von gerichtlichen Verfahren, Beendigung eines Rechtsstreits durch Vergleich, jeweils ab einem Streitwert über 50.000,00 € oder die Zahlung von übertariflichen Abfindungen;

Soweit in den vorstehenden Einzelfällen Beträge genannt sind, ändern sich diese Beträge im gleichen Verhältnis, wie sich von heute an der Verbraucherpreisindex des statistischen Bundesamt in Wiesbaden auf der Basis 2000 = 100 ändert.

9. Die Gesellschafterversammlung kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung beschließen bzw. ändern.

## § 7

### Gesellschafterversammlung/Gesellschafterbeschlüsse

1. Eine ordentliche Gesellschafterversammlung findet dann statt, wenn die Geschäftsführer oder Gesellschafter, deren Geschäftsanteile zusammen mindestens 10% des Stammkapitals entsprechen, eine solche Versammlung unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.
2. Einberufen wird eine Gesellschafterversammlung durch die Geschäftsführer - diese handelnd in vertretungsberechtigter Zahl - mittels eingeschriebenen Briefs, gerichtet an jeden einzelnen Gesellschafter mit einer Frist von mindestens 14 Tagen, welche mit der Absendung des Briefes beginnt. Die Tagesordnung der Gesellschafterversammlung ist in der Einladung mitzuteilen. Eine nicht ordnungsgemäß einberufene Gesellschafterversammlung kann wirksame Beschlüsse nur dann fassen, wenn sämtliche Gesellschafter vertreten sind. Ort der Gesellschafterversammlung ist der Sitz der Gesellschaft, wenn die Gesellschafterversammlung nicht etwas anderes beschließt.

Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Stimmen vertreten sind. Ist das nicht der Fall, so kann eine neue Gesellschafterversammlung in der gleichen Form und Frist einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Höhe der vertretenen Stimmen beschlussfähig ist; in der Ladung ist auf diese Rechtsfolge hinzuweisen.

3. Insbesondere obliegt der Gesellschafterversammlung die Beschlussfassung über
  - die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses und die durchzuführende Abschlussprüfung;
  - die Entlastung der Geschäftsführung;
  - die Änderung des Gesellschaftsvertrages;
  - die Erhöhung und Herabsetzung des Stammkapitals;
  - die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung einschließlich des Geschäftsverteilungsplanes,
  - Einforderung von Nachschüssen;
  - den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Unternehmen und Beteiligungen;
  - den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken;
  - die Aufnahme neuer Geschäftszweige.
4. Die Gesellschafterbeschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Die Geschäfte nach § 7 Ziff. 3 bedürfen der drei Viertel Mehrheit. Je 50,00 € eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.

5. Gesellschafterbeschlüsse können auch auf schriftlichem Wege herbeigeführt werden, soweit das Gesetz nicht notarielle Beurkundung vorschreibt. Die Aufforderung zur Abstimmung ist den Gesellschaftern schriftlich mitzuteilen. In der Aufforderung ist der Vorschlag, über den abgestimmt werden soll, anzuführen. Die übrigen Gesellschafter haben ihre Stellungnahme zu der Abstimmungsaufforderung unverzüglich schriftlich abzugeben. Geht die Stellungnahme nicht innerhalb von 14 Tagen nach Absendung dem auffordernden Gesellschafter zu, so gilt dies als Nein-Stimme.
6. Bei Gesellschafterversammlungen und -beschlüssen kann sich ein Gesellschafter durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Bevollmächtigten vertreten lassen, und zwar durch Mitgesellschafter, ~~durch Feststimmvollstrecke~~ oder durch eine Person der rechts-, wirtschafst- oder steuerberatenden Berufe, die zur Berufsverschwiegenheit verpflichtet sein muss. *12*
7. Über alle Gesellschafterbeschlüsse ist jeweils eine Niederschrift anzufertigen. Jedem Gesellschafter ist ein Exemplar der Niederschrift zur Verfügung zu stellen, bei schriftlicher Abstimmung unter Beifügung der abgegebenen Erklärungen. Einwendungen gegen den Inhalt der Niederschrift sind nur innerhalb eines Monats nach ihrem Zugang schriftlich gegenüber der Gesellschaft und den übrigen Gesellschaftern geltend zu machen.
8. Gesellschafterbeschlüsse können nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Monat angefochten werden; die Frist beginnt mit dem Zugang der Niederschrift. *(Ziff. 6) 12.*

## § 8

### Verfügung über Gesellschaftsanteile

1. Vor Abtretung eines Geschäftsanteils, gleich aus welchem Rechtsgrund, hat der abtretungswillige Gesellschafter den Geschäftsanteil zunächst den übrigen Gesellschaftern schriftlich zum Kauf als gemeinschaftlichen Anteil anzubieten. Die übrigen Gesellschafter oder einzelne von ihnen, mehrere im Innenverhältnis im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile, können innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Mitteilung schriftlich verlangen, dass ihnen der Anteil als gemeinschaftlicher Anteil abgetreten wird. Über die Gesellschafter ihr Ankaufsrecht nicht aus, so haben sie der dann erfolgenden Anteilsveräußerung zuzustimmen, sofern dem nicht wichtige, in der Person des Käufers liegende Gründe entgegenstehen.
2. Die Verfügung über Gesellschaftsanteile, insbesondere die Abtretung, Teilung oder Belastung, ist nur mit Zustimmung von drei Vierteln der Gesellschafter zulässig. Dies gilt nicht für Verfügungen über Geschäftsanteile oder Teile von Geschäftsanteilen an Unternehmen oder Stiftungen, mit denen der Gesellschafter in tatsächlicher oder rechtlicher Form verbunden ist.

## § 9

### Kündigung

1. Die Gesellschaft kann mit einer Frist von einem Jahr frühestens zum Ende des Geschäftsjahres 2010 gekündigt werden.
2. Die Kündigung ist durch eingeschriebenen Brief, der an die übrigen Gesellschafter zu richten ist, zu erklären. Jeder der übrigen Gesellschafter kann innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe einer Kündigung seine Anschlusskündigung durch eingeschriebenen Brief, der an die anderen Gesellschafter zu richten ist, erklären.
3. Die Gesellschaft wird durch eine Kündigung aufgelöst, falls nicht die Einziehung oder die Abtretung des Geschäftsanteils (gem. § 10) dieses Vertrages beschlossen wird.

## § 10

## Einziehung und Zwangsabtretung von Geschäftsanteilen

1. Die Einziehung eines Geschäftsanteils ist mit Zustimmung des betreffenden Gesellschafters jederzeit zulässig. Durch Gesellschafterbeschluss kann die Einziehung eines Geschäftsanteils beschlossen werden, ohne dass es der Zustimmung des betroffenen Gesellschafters bedarf, wenn:
  - a) ein Gesellschafter die Gesellschaft kündigt;
  - b) ein Gesellschafter Anlass gegeben hat, die Auflösung der Gesellschaft oder seine Ausschließung aus der Gesellschaft zu verlangen;
  - c) über das Vermögen eines Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird;
  - d) ein Gläubiger eines Gesellschafters, dessen Geschäftsanteil gepfändet und die Pfändung nicht innerhalb von drei Monaten wieder aufgehoben wird;
  - e) der Geschäftsanteil sich im Eigenbesitz der Gesellschaft befindet (eigener Geschäftsanteil).

Statt der Einziehung kann durch Gesellschafterbeschluss unter den vorstehend aufgeführten Voraussetzungen beschlossen werden, dass der Geschäftsanteil von der Gesellschaft zu erwerben oder auf eine durch Gesellschafterbeschluss benannte Person zu übertragen ist. Wenn der Einziehung eines Geschäftsanteils, dem Erwerb des Geschäftsanteils durch die Gesellschaft und/oder der Auszahlung des Entgeltes im Einzelfall die §§ 30 oder 33 GmbHG entgegenstehen, soll der Geschäftsanteil auf eine durch Gesellschafterbeschluss benannte Person übertragen werden. Bei der Beschlussfassung hat der betroffene Gesellschafter kein Stimmrecht.

2. Die Einziehung oder der Erwerb durch die Gesellschaft oder die Übertragung auf die durch Gesellschafterbeschluss benannte Person in den Fällen von a) bis e) wird entgeltlich durchgeführt; und zwar nach folgenden Grundsätzen:
  - a) Das Entgelt bestimmt sich nach der Höhe des Nennwertes des eingezogenen Geschäftsanteils zuzüglich des Anteils an den offenen Rücklagen (Kapital- und Gewinnrücklagen), am Gewinnvortrag und am Jahresüberschuss, soweit dieser nicht verteilt ist, abzüglich ausstehender Stammeinlagen und des Anteils am Verlustvortrag und am Jahresfehlbetrag nach Maßgabe der auf den Stichtag seines Ausscheidens festgestellten Jahresbilanz oder, wenn dies kein Jahresbilanzstichtag ist, nach Maßgabe der letzten vorhergehenden Jahresbilanz. Die Summe ist das Entgelt, so dass z. B. zwischenzeitliche Gewinn- und Verlustanteile sowie die schwebenden Geschäfte, stille Reserven und ein Firmenwert unberücksichtigt bleiben.
  - b) Das Entgelt ist in fünf gleichen Jahresraten zu zahlen, beginnend drei Monate nach der Einziehung bzw. nach dem Erwerb des Geschäftsanteils. Das jeweilige Restguthaben ist mit 4% zu verzinsen. Durch Gesellschafterbeschluss kann die vorzeitige Auszahlung herbeigeführt werden.
  - c) Sollten die vorstehenden Bestimmungen über die Bewertung und/oder Auszahlung des Entgeltes gegen zwingende gesetzliche Bestimmungen verstoßen, so kann der Abfindungsberechtigte verlangen, dass ein Gutachter die Angemessenheit des Entgeltes und/oder der Auszahlung prüft und erforderlichenfalls ein angemessenes Entgelt feststellt und/oder eine angemessene Auszahlung regelt. Dabei ist im Rahmen des gesetzlich Zulässigen eine der Höhe und der Auszahlung nach für die Gesellschaft möglichst schonende Regelung zu treffen. Kommt über die Person des Schiedsgutachters eine Einigung nicht zustande, so wird er von der für den Sitz der Gesellschaft zuständigen Industrie- und Handelskammer bestimmt.
3. Die Einziehung von Geschäftsanteilen in den Fällen von § 10 Abs. 1 lit. e wird unentgeltlich vorgenommen.

## § 11

## Aufstellung der Bilanz

1. Die Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung ist von der Geschäftsführung innerhalb der gesetzlichen Frist aufzustellen und von sämtlichen Geschäftsführern zu unterschreiben. Eine Abschrift davon ist jedem Gesellschafter zusammen mit der Einladung zur ordentlichen Gesellschafterversammlung zu übersenden.
2. Die Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung kann von den Gesellschaftern nur innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe durch Klageerhebung angefochten werden.

## § 12

**Ausschüttung an Gesellschafter**

1. Die Gewährung einseitiger geldwerter Vorteile an die Gesellschafter oder diesen nahestehende Dritte außerhalb gesellschaftsvertragsmäßiger Gewinnverteilungen oder einstimmiger Gesellschafterbeschlüsse ist unzulässig. Rechtsgeschäfte oder sonstige Handlungen der Gesellschaft sind insoweit von Anfang an unwirksam, als den genannten Personen ein solcher einseitiger geldwerter Vorteil zugewendet wird, der nach den steuerlichen Bestimmungen als verdeckte Gewinnausschüttung zu behandeln ist. Maßgebend ist hierbei im Nichteinigungsfall die rechtskräftige Beurteilung des Rechtsgeschäfts oder der Rechtshandlung - nach Wahl der Gesellschaft - durch die Finanzbehörde bzw. das Finanzgericht oder durch das ordentliche Gericht.
2. Der Begünstigte ist in solchen Fällen - nach Wahl der Gesellschaft - zur Rückgewähr oder zum Schadenersatz verpflichtet. Sollte bei einer Vorteilsgewährung an einen nahestehenden Dritten aus rechtlichen Gründen gegen diesen kein Anspruch gegeben sein, so richtet sich der Anspruch gegen den Gesellschafter, welchem der Dritte nahe steht. Die Gesellschaft hat auch Anspruch auf Ersatz ihrer etwaigen Körperschaftssteuerbelastung auf die verdeckte Gewinnausschüttung; der begünstigte Gesellschafter ist deshalb verpflichtet, die etwaige Anrechnungssteuer der Gesellschaft zu erstatten.
3. Die Höhe des Wertersatzes wird im Verhältnis zwischen Gesellschaft und Gesellschafter bzw. Dritten bei Nichteinigung durch die rechtskräftige Beurteilung des Rechtsgeschäfts oder der Rechtshandlung - nach Wahl der Gesellschaft - durch die Finanzbehörde bzw. das Finanzgericht oder durch das ordentliche Gericht verbindlich festgestellt.

## § 13

**Schlussbestimmungen**

1. Bekanntmachungen erfolgen nur im Bundesanzeiger, ggf. auch im elektronischen Bundesanzeiger.
2. In den Fällen, die in diesem Vertrag nicht geregelt sind, sollen unter Berücksichtigung der Grundgedanken dieses Vertrages die gesetzlichen Bestimmungen gelten.
3. Sollten Bestimmungen dieses Vertrages oder eine zukünftige Bestimmung der Satzung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Das gleiche gilt, sofern sich eine Lücke ergeben sollte. Die unwirksame Bestimmung oder Lücke ist durch eine Bestimmung zu ersetzen, die soweit wie rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragschließenden gewollt hätten, wenn sie bei der Aufstellung der Satzung den Punkt bedacht hätten.
4. Die Gesellschafter sind verpflichtet, dasjenige, was nach den Bestimmungen des vorigen Absatzes Geltung hat, durch eine förmliche Änderung des Wortlauts der Satzung ~~in~~ notariell beurkunden zu lassen.
5. Die mit der Errichtung und Eintragung der Gesellschaft verbundenen Kosten trägt die Gesellschaft bis zu einem Betrag in Höhe von 2.600,00 €.